

Ausnahmegenehmigung

gemäß Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe d) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in Verbindung mit in Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 dieser Verordnung

für die Verbringung von Kälbern, Schaf- oder Ziegenlämmern nach Deutschland

Die Ausnahmegenehmigung gilt für

- **Kälber** bis zu einem Lebensalter von maximal 90 Tagen
 - **Ziegen / Schafe** bis zu einem Lebensalter von maximal 90 Tagen,
- a) die aus einem von einem Tilgungsprogramm für BTV-Infektionen abgedeckten Mitgliedstaat oder einer solchen Zone oder aus einem weder BTV-freien noch von einem Tilgungsprogramm für BTV-Infektionen abgedeckten Mitgliedstaat oder einer solchen Zone stammen; und
- b) die seit ihrer Geburt, und ihre Mütter mindestens die letzten 60 Tage vor der Verbringung ihrer Kälber, Schaf- oder Ziegenlämmer, in Betrieben gehalten wurden, die
- i. in einem Mitgliedstaat liegen, in dem mindestens während der letzten 60 Tage vor der Verbringung eine Überwachung in Übereinstimmung mit den in Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 festgelegten Anforderungen durchgeführt wurde, oder
 - ii. in einem Gebiet eines Mitgliedstaats liegen, in dem in einem Radius von mindestens 150 km um den Haltungsort der Tiere herum mindestens während der letzten 60 Tage vor der Verbringung eine Überwachung in Übereinstimmung mit den in Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 festgelegten Anforderungen durchgeführt wurde,
- und
- c) deren Mütter gegen alle während der letzten zwei Jahre in diesem Gebiet oder in diesem Mitgliedstaat gemeldeten BTV-Serotypen 1-24 (entsprechend den Herstellerangaben) geimpft wurden entweder
- i) vor der relevanten Belegung oder
 - ii) mindestens 28 Tage vor ihrer Geburt; und
- d) die, sofern c) ii) zutrifft, eine PCR-Untersuchung einer höchstens 14 Tage vor ihrer Verbringung entnommen Probe, mit einem negativen Ergebnis aufweisen; und
- e) die innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt Kolostrum der eigenen Mutter aufgenommen haben und von einer Tierhaltererklärung (Formular Tierhaltererklärung für Kälber bzw. Formular Tierhaltererklärung für Schaf- und Ziegenlämmer) darüber begleitet sind.

Tierhaltererklärung

zur Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe d) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in Verbindung mit in Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 dieser Verordnung für die Verbringung von Kälbern bis zu einem Lebensalter von maximal 90 Tagen aus einem aus einem von einem Tilgungsprogramm für BTV-Infektionen abgedeckten Mitgliedstaat oder einer solchen Zone oder aus einem weder BTV-freien noch von einem Tilgungsprogramm für BTV-Infektionen abgedeckten Mitgliedstaat oder einer solchen Zone nach Deutschland

Name, Vorname: (Unternehmer)	
Registrier-Nr.: (Herkunftsbetrieb)	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	

Identifikationscode des Kalbes/der Kälber und seiner Mutter/ihrer Mütter:

Ohrmarke Kalb	Ohrmarke Muttertier

Das/die oben aufgeführte/n Kalb/Kälber hat/haben innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt Kolostrum des jeweils eigenen oben genannten Muttertieres erhalten.

Ort/Datum

Unterschrift des Unternehmers